

Gesamte Rechtsvorschrift für NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung, Fassung vom 18.12.2015

Langtitel

NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung StF: LGB1. 4400/4-0

Präambel/Promulgationsklausel

Die NÖ Landesregierung hat am 12. Juli 2011 aufgrund des § 37 Abs. 2 des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400–8, verordnet:

Text

§ 1

Allgemeines

Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 37 Abs. 1 NÖ FG wird folgende Feuerwehrausrüstung und ein Mindestmannschaftsstand der **Freiwilligen Feuerwehren** festgelegt.

§ 2

Bestimmung der Feuerwehrausrüstung

- (1) Die Bestimmung der Feuerwehrausrüstung erfolgt durch die Einteilung der Gemeinden in **Risikoklassen** (§ 3), denen eine **Feuerwehrausrüstung** (§ 4) zugeordnet wird.
- (2) Die Feststellung der Feuerwehrausrüstung obliegt der Gemeinde. Die zuständigen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind bei zu ziehen.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellung der Feuerwehrausrüstung sind alle 5 Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Gemeinde hat die Ergebnisse der NÖ Landesregierung und dem NÖ Landesfeuerwehrverband bekannt zu geben.

§ 3

Einteilung der Gemeinden in Risikoklassen

- (1) Die Einteilung der Gemeinden in Risikoklassen erfolgt über die **Risikofaktoren B** und **T**, die entsprechend den in den Anhängen enthaltenen Bewertungsverfahren berechnet werden.
 - 1. Der **Risikofaktor B** ergibt sich aus der Summe der Teilrisikofaktoren R1, R2, R3 und R4 abzüglich R5.
 - 2. Der **Risikofaktor T** ergibt sich aus der Summe der Teilrisikofaktoren T1a und T1b.
- (2) Den nach Abs. 1 errechneten Risikofaktoren B und T werden folgende **Risikoklassen** zugeordnet:

1. Risikofaktor B	Risikoklasse
0 - 3	Klasse B1
4 - 10	Klasse B2
11 - 17	Klasse B3
18 - 22	Klasse B4
23 - 27	Klasse B5
28 - 32	Klasse B6
33 - 37	Klasse B7
38 - 42	Klasse B8
43 - 47	Klasse B9
48 - 52	Klasse B10
53 - 57	Klasse B11
> 57	Klasse B12

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 8



2. Risikofaktor T	Risikoklasse
2 - 4	Klasse T1
5 - 7	Klasse T2
8 - 12	Klasse T3

(3) Soweit sich der Einsatzbereich der Feuerwehren einer Gemeinde über das Gemeindegebiet hinaus erstreckt, ist der Gesamtbereich zu betrachten. Die betroffenen Gemeinden haben bei der Bewertung gemäß Abs. 1 zusammenzuwirken.

§ 4 Feuerwehrausrüstung

(1) Für die Risikoklassen gemäß § 3 Abs. 2 wird folgender Fahrzeug- und Gerätestand als **Feuerwehrausrüstung** festgelegt:

1. Klasse B

	B1	B2	В3	B4	B5	B6	B7	B8	B9	B10	B11	B12
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2)		1	1	2	2	3	4	5	6	8	9	9
Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3)			1	1	2	2	3	5	7	8	8	9
Mannschaftstransportfahrzeug				1	1	1	1	1	1	1	1	1
Versorgungsfahrzeug					1	1	1	1	1	1	2	2
Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)		1	1	1	2	2	2	3	4	5	5	6
Wasserwerfer		1		1	1	1	2	2	3	4	4	5
Unterwasserpumpe 8-1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Unterwasserpumpe 15-1		1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3
Schmutzwasserpumpe						1	1	1	2	3	3	3
Notstromaggregat	1	1	1	2	2	3	3	4	4	4	4	4

2. Klasse T

	T1	T2	T3
Wechselladefahrzeug (WLF)			1
Vorausrüstfahrzeug (VRF)		1	1
Seilwinde (mindestens 5 t Zugkraft)	1	1	1
Seilwinde (mindestens 8 t Zugkraft)			1
Notstromaggregat mit Beleuchtungseinheit	1	1	2
Hydraulisches Rettungsgerät	1	1	2

- (2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, so ist die Feuerwehrausrüstung von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Art der Bebauung, der Wasserversorgung sowie der verkehrsmäßigen Aufschließung der örtlichen Einsatzbereiche auf die Feuerwehren aufzuteilen. Die Gemeinde hat unter Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren ein **Fahrzeug- und Stationierungskonzept** über die Aufteilung der Fahrzeuge und Geräte zu erstellen. Die Feuerwehrausrüstung jeder einzelnen Freiwilligen Feuerwehr hat jedoch mindestens ein Hilfeleistungsfahrzeug 1 oder ein höherwertiges Fahrzeug (Hilfeleistungsfahrzeug 2 oder 3) zu umfassen.
- (3) Die zur Ausrüstung der Fahrzeuge notwendigen Geräte (Schlauchmaterial, Armaturen, Atemschutzgeräte, Werkzeuge, Rettungs- und Bergungsgeräte, transportable Pumpen, etc.) haben ebenso wie die Fahrzeuge dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Fahrzeuge und Geräte, die nicht verkehrs- oder einsatztauglich sind, zählen nicht zur Feuerwehrausrüstung.
- (4) Für Gemeinden, die den **Risikoklassen B5 bis B12** zuzuordnen sind und über **höchstens zwei Freiwillige Feuerwehren** verfügen, gilt folgende Fahrzeugausrüstung:

	B5	B6	B7	B8	B9	B10	B11	B12
Hilfeleistungsfahrzeug 1	1	1	1	1	1	1	1	1

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 8



Hilfeleistungsfahrzeug 2	2	2	3	3	4	4	5	5
Hilfeleistungsfahrzeug 3	1	2	2	3	3	4	4	5
Mannschaftstransportfahrzeug	1	1	1	1	1	1	1	1
Versorgungsfahrzeug	1	1	1	1	1	1	1	1

§ 5

Erweiterung der Feuerwehrausrüstung

- (1) Soweit dies für die Erfüllung der im § 37 Abs. 1 NÖ FG zur Besorgung übertragenen Aufgaben im Einzelfall notwendig ist, hat die NÖ Landesregierung über Antrag des NÖ Landesfeuerwehrverbandes die Feuerwehrausrüstung der Gemeinde mit Bescheid zu erweitern. Eine solche Erweiterung kann nur für den Einsatzbereich mindestens eines Feuerwehrbezirks beantragt werden.
- (2) Folgende Fahrzeuge bzw. Ausrüstungsgegenstände können insbesondere Gegenstand einer Erweiterung gemäß Abs. 1 sein:
 - 1. Atemluftfahrzeuge
 - 2. Atemluftkompressoren
 - 3. Hilfeleistungsfahrzeuge 4
 - 4. Hubrettungsfahrzeuge
 - 5. Logistikfahrzeuge
 - 6. Schadstofffahrzeuge
 - 7. Wechselladefahrzeuge
 - 8. Einsatzleitfahrzeuge
- (3) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat dem Antrag einen **Fahrzeug- und Stationierungsplan** sowie ein feuerwehrfachliches Gutachten anzuschließen.
- (4) Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Erweiterung sind die für die Bewertung der Risikoklassen gemäß § 3 maßgeblichen Bewertungskriterien sinngemäß heranzuziehen.
- (5) Zum Antrag des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind Stellungnahmen der Gemeinden des zuständigen Feuerwehrbezirks einzuholen.

§ 6

Mindestmannschaftsstand

(1) Die gesamten aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren einer Gemeinde haben mindestens zu betragen:

Klasse	B1:	20 Mitglieder
Klasse	B2:	40 Mitglieder
Klasse	B3:	60 Mitglieder
Klasse	B4:	70 Mitglieder
Klasse	B5:	90 Mitglieder
Klasse	B6:	100 Mitglieder
Klasse	B7:	110 Mitglieder
Klasse	B8:	120 Mitglieder
Klasse	B9:	130 Mitglieder
Klasse	B10:	140 Mitglieder
Klasse	B11:	150 Mitglieder
Klasse	B12:	160 Mitglieder

(2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, so haben die aktiven Mitglieder jeder einzelnen Feuerwehr mindestens 10 Mitglieder zu betragen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Die **erstmalige Bestimmung** der Feuerwehrausrüstung gemäß § 2 hat bis **31. Dezember 2011** zu erfolgen. Die auf Grund der Verordnung über die Festlegung der technischen Mindestausrüstung und des Mindestmannschaftsstandes der Freiwilligen Feuerwehren, LGBl. 4400/4, sowie der NÖ Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung 1997, LGBl. 4400/4, erlassenen Bescheide treten mit der erstmaligen Vorlage gemäß § 2 Abs. 3 an die NÖ Landesregierung, spätestens aber mit 31. Dezember 2011 außer

www.ris.bka.gv.at Seite 3 von 8



Kraft. Als **Stichtag** für die erstmalige Erhebung der für die Bewertung der Risikofaktoren B und T notwendigen Daten gilt der **1. Jänner 2011**.

(2) Für die Feststellung der Feuerwehrausrüstung gemäß § 4 ist die **bestehende Feuerwehrausrüstung** wie folgt zuzuordnen:

1. HLF 1:

Kleinlöschfahrzeug (KLF), Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb (KLFA), Berglandlöschfahrzeug (BLF), Kleinlöschfahrzeug-Wasser (KLF-W), Kleinlöschfahrzeug-Wasser mit Allradantrieb (KLFA-W), Löschfahrzeug (LF), Löschfahrzeug mit Allradantrieb (LFA), Löschfahrzeug-Wasser (LF-W), Löschfahrzeug-Wasser mit Allradantrieb (LFA-W), Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LF-B), Löschfahrzeug mit Allradantrieb und Bergeausrüstung (LFA-B)

2. HLF 2:

Tanklöschfahrzeug 1000 (TLF 1000), Tanklöschfahrzeug 1000 mit Allradantrieb (TLFA 1000), Rüstlöschfahrzeug 1000 mit Allradantrieb (RLFA 1000), Tanklöschfahrzeug 2000 mit Allradantrieb (RLFA 2000), Tanklöschfahrzeug 2000 mit Allradantrieb (TLFA 2000), Rüstlöschfahrzeug 2000 mit Allradantrieb (RLFA 2000)

3. HLF 3

Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000), Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)

4. VRF

Kleinrüstfahrzeug mit Bergeausrüstung (KRF-B), Kleinrüstfahrzeug mit Sonderausrüstung (KRF-S), Rüstfahrzeug (RF)

5. WLF:

Schweres Rüstfahrzeug (SRF), Wechselladefahrzeug (WLF)

§ 8

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die NÖ Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung 1997, LGBl. 4400/4, außer Kraft.

Anhang A zu § 3 Abs. 1

ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R1

	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl	Gewichtungs-	Risikow
	klein	mittel	groß		faktoren der	ļ ·
	z. B. Brand (mit	z. B. Brand (mit	z. B. Brand (mit mehr		Ereignisarten	
	einem	zwei oder drei	als drei Strahlrohren			
	Kleinlöschgerät	Strahlrohren	gelöscht), Unfall mit			
	oder einem	gelöscht), Unfall	Personenschäden			
	Strahlrohr	mit	(mehr als 5			·
	gelöscht),	Personenschäden	Verletzten oder			ļ ·
	Kaminbrand,	(bis 5 Verletzten),	Toten)			·
Einsatzarten	Fehlalarm, Brand-	Massen-	· ·			
Ellisatzarten	sicherheitswache,	karambolage,	1			·
	Auspumparbeit,	Verkehrsunfall mit		$\mathbf{Z} =$		'
	Wasser-	LKW, Unfall mit		$n_1+10*n_2+100*n_3$		'
	versorgung,	Schadstoffen				
	Insekteneinsatz,		1			
	Auslaufen von					
	Mineralöl, Unfall		1			
	ohne					
	Personenschäden,		1			
	Fahrzeugbergung					
	Anzahl n _{1*}	Anzahl n _{2*}	Anzahl n _{3*}	Z	W	Z*w
Brand-					0,250	
einsätze						
Technische					0,450	
Einsätze						

www.ris.bka.gv.at Seite 4 von 8



Anmerkung:

* Durchschnitt der Einsätze der letzten fünf Jahre

Teilrisiko-
faktor R1

ANHANG B zu § 3 Abs.1

ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R2

Kriterium	Mengenangabe	Gewichtungsfaktor	Risikowert
	(n)	(w)	(n*w)
Einwohnerzahl:		0,7	
Gebäude:		0,12	
Haushalte:		0,18	

Angaben in Hektar

Bauland:	0,25	
landwirtschaftlich genutzte	0,08	
Fläche:		
Wald:	0,10	
Gewässer:	0,02	
sonstige Flächen:	0,05	
-	Teilrisikofaktor R2	

ANHANG C zu § 3 Abs. 1

ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R3

Tabelle 3a: Analyse der Betriebe in der Gemeinde

Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße		Fiktive	Gewichtungs-	Risikower	
		I		Unternehmensgröße	faktor	t
	klein	mittel	groß	Z =		
	bis 20	21 bis 200	über 200	$n_1+10*n_2+100*n_3$		
	Beschäftigte	Beschäftigte	Beschäftigte			
	bis 20	21 bis 200	über 200			
	Beschäftigte	Beschäftigte	Beschäftigte	$Z=n_1+10*n_2+100*n_3$		
	Anzahl n ₁	Anzahl n ₂	Anzahl n ₃	Z	W	$Z_{*_{w}}$
Land- und					0,3	
Forstwirtschaft,						
Fischerei						
Bergbau und Gewinnung					0,4	
von Steinen und Erde						
Sachgütererzeugung					0,4	
Energie- und					0,2	
Wasserversorgung						
Bauwesen					0,1	
Handel; Reparatur von					0,2	
KFZ u. Gebrauchsgütern						
Beherbergungs- und					0,4	
Gaststättenwesen						
Verkehr und					0,2	
Nachrichten-						
übermittlung						
Kredit- und					0,1	
Versicherungswesen						
Realitätenwesen,					0,1	
Unternehmensdienstleist						
ungen						
Öffentliche Verwaltung,					0,1	
Sozialversicherung						

www.ris.bka.gv.at Seite 5 von 8



Unterrichtswesen					0,2	
Gesundheits-, Veterinär-					0,2	
und Sozialwesen						
Erbringung von					0,1	
sonstigen öffentlichen						
und persönlichen						
Dienstleistungen						
Datenquelle: Stadt-/Gemeindestatistik				Summe 1		

Tabelle 3b: Analyse der landw. Betriebe nach dem Berghöfekataster

Tabelle 50. Milalyse del	ianaw. Denie	be mach acm i	bei gnorekataster			
Landwirtschaftliche	Anzahl			Fiktive Betriebsgröße	Gewichtungs-	Risikower
Betriebe nach dem					faktor	t
Berghöfekataster						
				$Z=n_4*100/(n_1+n_2+n_3)$	W	$Z_{*_{\mathrm{w}}}$
				$Z=n_5*100/(n_1+n_2+n_3)$		
in der Klasse 3		n_4			0,4	
in der Klasse 4		n_5			0,6	
Datenquelle: Berghöfekat	taster				Summe 2	

Teilrisikofaktor R3 (Summe 1 + Summe 2)

ANHANG D zu § 3 Abs. 1

ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R4

	Zahl	Gewichtungsfaktor	Z*w	Risikowert**	
	(Z) *	(w)			
1. Schienenverkehr, Luftverkehrsplätze bzw. Wasse	erwege:			T	
Schienenknotenpunkte		0,5			
große Bahnhöfe (mehr als drei Bahnsteige)		0,5			
Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe		0,5			
normale Bahnstrecken		0,5			
Großflugplätze mit Einflugschneisen		0,5			
Militär-, Agrar-, Motorsport- und Segelflugplätze,		0,5			
Flugfelder					
Wasserstraßen mit Schleusenanlagen		0,5			
Wasserstraßen		0,5			
Schiffswerften		0,5			
Hafenanlagen für Großschifffahrt		0,5			
Motorsporthäfen		0,5			
Summe 1					
2. Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenp	otential	:			
Tunnelanlagen für Schiene oder Straße (ab 500 m)		0,5			
Tiefgaragen, Parkhäuser		0,5			
Kirchen und andere Sakralbauten		0,5			
Museen, Bibliotheken		0,5			
Mühlen		0,5			
Logistikzentren (Speditionen)		0,5			
Autohöfe, Autobahnraststätten		0,5			
Burgen und Schlösser		0,5			
		Summe 2			
3. Gebäude mit hoher Menschenkonzentration:					
Krankenhäuser		0,5			
Kuranlagen		0,25			
Pflege- oder Altenheime		0,5			
Justizanstalten, Gefangenenhäuser		0,5			
Hotels (ab 200 Betten)		0,3			
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		- 7-	1		

www.ris.bka.gv.at Seite 6 von 8



0,2	
0.5	
	1 1
0,25	
0.25	
0,25	
2.7	
	chaft):
0,5	
0,5	
0,25	
0,3	
0,25	
0,25	
0,2	
0,25	
0,3	
0,25	
0,25	
,	
0,5	
Summe 4	
	0,5 0,25 0,3 0,25 0,25 0,25 0,25 0,3 0,25 0,25 0,25 0,25 0,25 0,25

5. Löschwasserversorgung:

Abdeckung beim Bauland bis zu 50 % = hohes Risiko = 2		
Abdeckung beim Bauland bis zu 75 % = mittleres Risiko = 1		
Abdeckung beim Bauland über 75 % = geringes Risiko = 0		
	Teilrisikofaktor R4	

Anmerkungen:

* Das Vorliegen eines Risikos innerhalb einer Gruppe 1. bis 4. ist mit der Zahl 1 anzugeben.

ANHANG E zu § 3 Abs. 1

ERMITTLUNG DES TEILRISIKOFAKTORS R5

Tanklöschfahrzeuge	< 2000 1	2000 1	\geq 3000 1	$Z = n_1 + 2 \cdot n_2 + 3 \cdot n_3$	W	Z_*w
oder		2	3 oder 4			
Hilfeleistungsfahrzeuge						
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	_		

www.ris.bka.gv.at Seite 7 von 8

^{**} Der höchste erreichbare Risikowert innerhalb einer Gruppe 1. bis 4. ist auf den Wert 2 beschränkt.



*	*	*		
n_1	n_2	n_3		
			0,500	
				Teilrisikofaktor R5

Anmerkung:

* innerhalb von 10 Straßenkilometern gemessen von der Gemeindegrenze oder im Fall des § 3 Abs. 3 von der Grenze des Gesamteinsatzbereichs

ANHANG F zu § 3 Abs. 1

ERMITTLUNG DER TEILRISIKOFAKTOREN T1a und T1b

Straßenart	Länge der Verkehrswege in km (Z)	Gewichtungsfaktor (w)	Risikowert (Z*w)
Güterwege, Forststraßen		0,3	
Gemeindestraßen		0,81	
Landesstraßen		2,62	
Landesstraßen B		8,93	
Autobahnen und Schnellstraßen (Menschenrettung) - laut Alarmplan NÖ LFV		25,96	
•		Teilrisikofaktor T1a	
Straßenverkehrswege	Zahl*	Gewichtungsfaktor	Risikowert
	(Z)	(w)	(Z*w)
Autobahnen mit hoher Verkehrsdichte und		0,5	
Gefahrgutaufkommen (laut Alarmplan NÖ LFV)			
Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und		0,5	
Gefahrgutaufkommen			
Umleitungsstraßen für die Autobahn		0,5	
stark frequentierte Landesstraßen		0,5	
"Rennstrecken"		0,5	
Passstraßen, Bergstrecken		0,5	
		Summe	
		Teilrisikofaktor T1b	
		**	

Anmerkungen:

www.ris.bka.gv.at Seite 8 von 8

^{*} Das Vorliegen eines Risikos innerhalb der Gruppe Straßenverkehrswege ist mit der Zahl 1 anzugeben.

^{**} Der höchste erreichbare Wert ist auf den Wert 2 beschränkt.